

Merkblatt Fettabscheider

Rechtliche Grundlagen:

Satzung der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau über die Entwässerung und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigung (Allgemeine Entwässerungssatzung) vom 17.07.2003 insbesondere § 12 (Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider) Absatz 2 und § 17 (Antrag auf Anschluß und Benutzung, Genehmigung)

DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden)

DIN EN 1825 (Abscheideranlagen für Fette)

DIN 1986- 100 bzw. DIN 4040-100 (sogenannte Restnormen)

DIN 1986 –30 (Instandhaltung)

Hintergrund

Auf Grundstücken auf denen Fette in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben. Abwasser, das Fette enthalten kann, muss vor dem Einleiten in den Schmutzwasserkanal in einer Abscheideranlage gereinigt werden. Um den Betrieb dieser Anlagen sicherzustellen, müssen die Abscheider bedarfsorientiert entleert werden.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Monatliche Eigenkontrolle und halbjährliche Wartung durch eine sachkundige Person.
- Mindestens alle 5 Jahre eine Generalinspektion und Dichtheitsprüfung durch eine fachkundige Person.

Sachkundige sind Personen, welche auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, dass sie die Prüfungen und Tätigkeiten sachgerecht ausführen.

Fachkundige sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe oder Sachverständige, die nachweislich über die Fachkunde für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen, sowie die gerätetechnische Ausstattung verfügen.

Anforderungen an die Anlagendichtheit

Die obig genannten Normen regeln u.a. die Anforderungen an die Dichtheitsprüfung im Rahmen der fünfjährigen Generalinspektion. Die Überprüfung muss durch einen Fachkundigen erfolgen. Es dürfen nur zertifizierte Messgeräte mit hoher Messgenauigkeit zum Einsatz kommen.

So machen Sie es richtig

Vor der Prüfung:

- Die Überprüfung erfolgt in der entleerten und gereinigten Anlage. Prüfen Sie daher vor der nächsten Entleerung, ob die vorgeschriebene Generalinspektion mit Dichtheitsprüfung veranlasst werden muss. Das spart Zeit und Kosten.
- Bei der Beauftragung der Überprüfung lassen Sie sich die Fachkunde des Betriebes nachweisen oder nehmen Sie Kontakt mit dem Umweltamt auf und erkundigen Sie sich nach zugelassenen Firmen.
- Achten Sie auf das Einhalten der Arbeitsschutzbestimmungen.

Während der Prüfung:

- Achten Sie auf die sorgfältige Reinigung der gesamten Anlage.
- Es sollte grundsätzlich zunächst eine Sichtprüfung mit anschließender Dichtheitsprüfung durchgeführt werden.
- Die einzelnen Anlagenkomponenten sind einzeln zu prüfen, damit Undichtigkeiten zugeordnet werden können.
- Lassen Sie sich eventuelle Mängel zeigen und beschreiben.
- Ist bereits bei der Sichtprüfung von gravierenden Undichtigkeiten auszugehen, ist die Dichtheitsprüfung erst nach erfolgter Sanierung sinnvoll.
- Fragen Sie bei Undichtigkeiten im Schachtbereich nach der Sonderfallregelung der Dichtheitsprüfung im sog. „modifizierten“ Bereich.
- Die Überprüfung der Zuleitungen zum Abscheidersystem hat nach DIN 1986-30 in Verbindung mit der DIN 1610 zu erfolgen.

Nach der Prüfung:

- Die Ergebnisse der Generalinspektion und der Dichtheitsprüfung sind in einem Prüfbericht, möglichst mit Fotodokumentation, festzuhalten.
- Mängel sind fachgerecht zu sanieren. Nachweise über Mängelsanierung und bestandener Dichtheitsprüfung sind den Verbandsgemeindewerken der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau vorzulegen.

Noch Fragen?

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Generalinspektion und Dichtheitsprüfung oder auch zu möglichen Sanierungen haben, so nehmen Sie Kontakt mit uns auf.